

Fachgebiet

Abrechnungsstreitigkeiten

Thema

Verjährungshemmung bei Anrufung einer VOB-Schiedsstelle (§§ 202 a. F., 205 n. F. BGB)

Kurzer Beitrag

Nach § 202 Abs. 1 BGB a. F. ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Nach § 205 BGB n. F. hemmen demgegenüber nur Leistungsverweigerungsrechte die Verjährung, die vorübergehend sind und die zugleich auf einer Vereinbarung beruhen. Vorübergehende gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte werden anders als bei der alten Vorschrift des § 202 Abs. 1 BGB a. F. nicht mehr erfaßt. Zur Begründung wird ausgeführt, alle Anwendungsfälle könnten über andere Rechtskonstruktionen mit gleichem Ergebnis gelöst werden, insbesondere durch Rückgriff auf das vielfach in der Vereinbarung enthaltene Anerkenntnis oder durch Abstellen auf das Erfordernis der Anspruchsentstehung (regelmäßig ab Fälligkeit), für das lediglich ein Auffangtatbestand für Parteivereinbarungen in der reduzierten Form des § 105 BGB n. F. notwendig sei (vgl. BT-Drucks. 14/6040, 118).

Zur Verjährungshemmung bei Anrufung einer VOB-Schiedsstelle liegt eine Entscheidung des BGH (MDR 2002, 940) vor. Die Klägerin machte Schadenersatzansprüche wegen Behinderung der Bauausführung nach § 6 Nr. 6 VOB/B geltend. Die Gegenseite hatte die Verjährungseinrede erhoben. Demgegenüber stellt der BGH (aaO) jedoch fest, daß die Verjährung aufgrund eines getroffenen Stillhalteabkommens (Pactum de non petendo) gemäß § 202 Abs. 1 BGB gehemmt war. Ein die Verjährung hemmendes Stillhalteabkommen, das auch stillschweigend getroffen werden kann, sei auch dann anzunehmen, wenn der Schuldner aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung berechtigt sein soll, vorübergehend die Leistung zu verweigern, und der Gläubiger sich umgekehrt der Möglichkeit begeben hat, seine Ansprüche jederzeit weiter zu verfolgen (BGH MDR 2000, 1279 = NJW 2000, 2661 f.). Die Vereinbarung über die Anrufung der Schiedsstelle beim Innenministerium eines Landes enthalte bei interessengerechter Auslegung ein Stillhalteabkommen bis zum Abschluß des Schlichtungsverfahrens.